

Im Rahmen des Projekts, welches die Milchproduzenten ermutigen möchte, sich einem Kontrollplan der Rinder-Paratuberkulose anzuschließen, welches vom **Haushaltsfonds für die Gesundheit und Qualität der Tiere und der tierischen Produkte, Sektor Milch, finanziert wird**, wurde Folgendes beschlossen zwischen

- **Der VoG « Regionale Vereinigung der Tiergesundheit und -Identifizierung »** im Folgenden « ARSIA » genannt, welche im Namen des **Haushaltsfonds für die Gesundheit und Qualität der Tiere und der tierischen Produkte, Sektor Milch** handelt, im Folgenden « der Fonds » genannt, Organisator des Projekts und
- **Herr (Frau)**..... im Folgenden « der Viehhalter » genannt, sanitär Verantwortlicher der Herde Nr (die Herde), welche den Bedingungen für die Aufnahme in das Projekt entspricht.

Dieser Vertrag ist ab dem Datum der Unterzeichnung gültig, für eine **Mindestdauer von 3 Jahren** und bezieht sich nur auf die Nachsuche der **Paratuberkulose mittels der ELISA Technik** anhand von Blut oder Milch der Rinder dieser Herde.

Nach der Mindestlaufzeit kann der Vertrag jährlich stillschweigend um 12 Monate verlängert werden.

1. Serologische Bilanzen

Der Viehhalter verpflichtet sich, **mindestens** an allen **milchgebenden Rindern innerhalb der 3 Monate nach Unterzeichnung des Vertrags** Proben entnehmen zu lassen und diese Proben ein bis zwei Mal mit 1 oder 2 Jahr(en) Intervall zu erneuern, je nach Risikostufe, welche der Herde vergeben wurde (siehe Punkt 9). Die serologische Bilanz ist dann gültig, wenn mindestens 80% der Rinder (Milchtyp), die älter als 30 Monate sind und im Herdeninventar eingetragen sind (Sanitrace Datenbank), getestet wurden. Der Viehhalter hat die Möglichkeit, Blut- oder Milchproben seiner Tiere entnehmen zu lassen. Nur der Tierarzt der epidemiologischen Überwachung (oder der Stellvertreter) darf Blutproben entnehmen. Handelt es sich um Milchproben, so darf nur der **Milchkontrolleur**, der von der Wallonischen Züchtervereinigung (AWE VoG) **anerkannt** wurde oder der Tierarzt der epidemiologischen Überwachung (oder der Stellvertreter) die Proben entnehmen.

2. Bedingungen bezüglich der Proben, die der Tierarzt entnimmt

Entscheidet der Viehhalter, dass sein Tierarzt die Proben entnehmen soll, so druckt die ARSIA ein persönliches Dokument zur Identifizierung und Begleitung der Proben (DIAP) aus und sendet es dem Tierarzt der epidemiologischen Überwachung.

Dieses Dokument listet alle Tiere auf, denen Proben entnommen werden müssen (Tiere, die älter als 30 Monate sind und zum Zeitpunkt des Ausdrucks im Sanitrace Inventar der Herde eingetragen sind); ferner ist für jedes Tier ein selbstklebendes Etikett beigefügt.

Jede Probe muss mit dem entsprechenden Etikett versehen werden. Die Vorderseite des Dokuments muss vom Tierarzt, der die Proben entnommen hat, unterschrieben werden und gemeinsam mit den Proben an das Labor der ARSIA gesandt werden.

3. Bedingungen bezüglich der Proben, die der Milchkontrolleur entnimmt

Sollte sich der Tierhalter für diese Art der Probenahme entschieden haben, so informiert die ARSIA das Milchkomitee. Letzteres sammelt die Proben bei der nächsten Milchkontrolle (Hauptbilanz) ein, sowie anlässlich der zwei folgenden Kontrollen (automatisches Herausfinden der Tiere, die bei der Hauptbilanz nicht getestet wurden) oder sendet einen seiner Mitarbeiter, um die Proben zu entnehmen. Lediglich die Milchproben werden untersucht, die **unmissverständlich** identifiziert sind, so dass die offizielle Sanitrace Identifizierung des beprobten Tieres gefunden werden kann (Ländercode + mindestens 8 Zahlen). Lediglich die Untersuchungen, die an Proben durchgeführt werden, die korrekt identifiziert sind, erhalten eine Hilfe seitens des Fonds (siehe Punkt 5). Ferner übernimmt die ARSIA keine Haftung im Falle zusätzlicher Kosten (erneute Probenahme, ungültige Bilanz, ...), die mit einer zweifelhaften oder fehlerhaften Identifizierung der Milchproben in Verbindung stehen.

4. Durchführung der Analysen

Nach Erhalt der Proben führt die ARSIA (für die Proben, die der Tierarzt eingesandt hat) oder das Milchkomitee (für die Proben anlässlich der Milchkontrolle) einen ELISA Test durch («ELISA Paratuberkulose»), zur Nachsuche der spezifischen Antikörper des *Mycobacterium Avium ssp Paratuberculosis* (MAP).

Auf **vorherige Anfrage** hin, können auch andere Analysen (z. B.: IBR gB oder gE, BVD Ac, Neospora Caninum, usw. ...) anhand der im Rahmen dieses Vertrags entnommenen **BLUTproben** durchgeführt werden. Diese Analysen werden zum gültigen Tarif der ARSIA in Rechnung gestellt und erhalten keinerlei Ermäßigung seitens des Fonds.

5. Interventionen - Ermäßigungen

Der Fonds gewährt eine Ermäßigung von 0,57 € (o. MwSt.) pro getestetem Rind und pro Jahr. Diese Ermäßigung wird unabhängig vom Produktionstyp (Milch oder Fleisch) des Rindes gewährt, vorausgesetzt, das Tier ist älter als 24 Monate und der Bestand hat anlässlich der letzten Bilanz kein Risikoniveau C erhalten.

Die ARSIA zieht die Ermäßigung automatisch vom Einheitspreis der ELISA Analyse ab.

Zur Information, die Tarife der ARSIA für die ELISA Paratuberkulose am 15/10/2022, sind die Folgenden:

Analyse	Grundpreis (o. MwSt.) für einen ELISA Paratuberkulose auf Milch oder auf Blut	Effektiver Preis (o. MwSt.) nach der Intervention des Fonds
Viehhalter Mitglied + solidarischer Beitrag der ARSIA	4.66 €	4.09 €
Viehhalter NICHT-Mitglied - solidarischer Beitrag der ARSIA	8.08 €	7.51 €

NB: Die ARSIA ist nicht vertraglich an diese Beträge gebunden und sie **können ändern** (Indexierung).

6. Kontrolle der Probenentnahmen

Wenn die Probenentnahmen nicht komplett sind (weniger als 80% der Milchtiere unter 30 Monate), übermittelt die ARSIA dem Viehhalter die Liste der fehlenden Tiere. Dieser muss dann die fehlenden Proben durch seinen Tierarzt der epidemiologischen Überwachung oder dessen Stellvertreter innerhalb von 45 Tagen entnehmen lassen.

Gleichzeitig sendet die ARSIA dem Tierarzt ein personalisiertes Formular zur Analyse-Anfrage.

7. Definition eines « infizierten, ausscheidenden » und « infiziert, nicht-ausscheidenden » Tieres

Jedes Rind, dessen **Resultat** auf den ELISA Test **positiv oder nicht interpretierbar** ist, wird **grundsätzlich als infiziert und Ausscheider** des Bazillus der Paratuberkulose angesehen.

Der Status « Ausscheider » eines solchen Tieres kann jedoch nach Erhalt eines negativen Resultats auf einen PCR Test anhand einer Fäkalprobe aufgehoben werden.

Jedes Rind, dessen **Resultat** beim PCR Test auf Fäkalien **positiv** ist, wird als **infiziert und Ausscheider** des Bazillus der Paratuberkulose **bestätigt**.

Im Falle eines « **nicht-interpretierbaren** » **Resultats** auf den ELISA Test, kann der Status « infiziert - Ausscheider » aufgehoben werden, wenn ein **negativer Test « ELISA Paratuberkulose »** vorliegt, welcher anhand einer neuen **Blutprobe** durchgeführt wurde und ein **negatives Resultat auf den Test « PCR Paratuberkulose »**, welcher anhand eine **Fäkalprobe** durchgeführt wurde.

8. Zukunft der « infizierten Ausscheider » und der « infizierten Nicht-Ausscheider »

Die infizierten Tiere **dürfen auf keinen Fall für die Zucht verkauft werden**, weil sie Gefahr laufen, einen anderen Betrieb anzustecken.

Sie dürfen lediglich geschlachtet werden oder an einen Betrieb verkauft werden, in dem während den letzten 12 Monaten **keine Geburt** registriert wurde (Mastbetrieb).

Die ARSIA **kontrolliert regelmäßig den Werdegang** dieser Tiere. Wenn sie auf die Nichteinhaltung dieser Klausel trifft, hat die ARSIA das Recht

- den Ankäufer sofort zu informieren**, dass dieses Tier infiziert ist, damit dieser dann sofort die notwendigen Untersuchungen durchführen kann und den **Kauf wegen Wandlungsmangel** (K.E. vom 24. Dezember 1987) **rückgängig machen** kann;
- dem Viehhalter **im Nachhinein** die Summe **in Rechnung zu stellen**, die der **Ermäßigung entspricht**, die der Viehhalter vom Fonds auf die Analysen der letzten Bilanz erhalten hat.

9. Zuweisung einer « Risikostufe eines Milchbefalls »

Aufgrund

- der Proportion an infizierten Tieren (Ausscheider oder nicht)
- der Schnelligkeit der Eliminierung dieser Tiere

vergibt die ARSIA der Herde eine der **3** unten vermerkten **Risikostufen**, spätestens innerhalb der 8 Monate nach der Durchführung der Bilanz. Die ARSIA teilt dem Viehhalter und dem Tierarzt der epidemiologischen Überwachung die zugewiesene Stufe der Herde mit.

Stufe A = Betrieb mit **geringem Risiko** der Anwesenheit des MAP in der Milch

Dieses Niveau ist während 2 Jahren ab der Bilanz gültig und wird zugewiesen, wenn eine der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- Alle analysierten Tiere reagieren negativ auf ELISA.
- Maximum 2 % der analysierten Tiere (mit einem Maximum von 6 Tieren) sind infiziert und diese Tiere werden innerhalb von 2 Monaten nach der Bilanz eliminiert.
- Maximum 2 % der analysierten Tiere (mit einem Maximum von 6 Tieren) sind infiziert und innerhalb von 2 Monaten nach der Bilanz wurde bestätigt, dass diese Tiere hinsichtlich der Paratuberkulose nicht ausscheidend sind (PCR negativ).

Stufe B = Betrieb mit **mäßigem Risiko** der Anwesenheit des MAP in der Milch

Dieses Niveau ist während 1 Jahr ab der Bilanz gültig und wird zugewiesen, wenn die Bilanz die Anwesenheit von infizierten Tieren hervorgebracht hat, diese aber

- entweder innerhalb der 7 Monate nach der Bilanz eliminiert wurden
- oder innerhalb der 2 Monate nach der Bilanz bestätigt wurde, dass diese hinsichtlich der Paratuberkulose nicht ausscheidend sind (PCR negativ).

Stufe C = Betrieb mit **Risiko** der Anwesenheit des MAP in der Milch

Dieses Niveau ist während 1 Jahr gültig und wird den Herden zugewiesen, die infizierte Tiere halten, die vermutlich oder nachweislich **Ausscheider der Paratuberkulose** sind und dies, mehr als 7 Monate nach der serologischen Bilanz.

10. Mitteilung der Informationen des Kontrollplans an die Molkereien

Ich, Unterzeichneter,, sanitär Verantwortlicher der Herde, erkläre

(1) bei der Milchkontrolle eingeschrieben sein und einverstanden sein, dass diese Proben für die Nachsuche benutzt werden;

wünschen, dass die Beprobung vom Milchkomitee durchgeführt wird (lediglich Milch) ;

wünschen, dass die Beprobung von meinem Tierarzt durchgeführt wird (standardmäßig).

(2) der ARSIA zu erlauben, die folgenden Informationen an die Molkerei..... weiterzuleiten:

- das **Einschreibedatum** der Herde beim Kontrollplan JA NEIN

- die der Herde zugewiesene **Risikostufe** JA NEIN

11. Änderung des sanitär Verantwortlichen und Auflösung der Herde

Bei einem Wechsel des sanitär Verantwortlichen der Herde Nr....., 'erbt' der neue Viehhalter automatisch die Rechte und Pflichten dieses Vertrags. Er kann jedoch den Vertrag kündigen (siehe Punkt 12).

Bei Auflösung der Herde wird der Vertrag automatisch abgebrochen.

12. Vertragsbruch

Wenn der Fonds die Ermäßigungen (siehe Punkt 5) streicht oder die Beträge der Ermäßigungen ändert, wird der Vertrag automatisch unterbrochen. In diesem Fall benachrichtigt die ARSIA den Viehhalter schriftlich. Der Viehhalter kann zu jeder Zeit den Vertrag auf schriftliche Anfrage beenden (Brief, Fax oder E-Mail), sobald alle infizierten Tiere eliminiert wurden, wie unter Punkt 8 beschrieben. Wenn die infizierten Tiere zum Zeitpunkt des Vertragsbruchs noch in der Herde anwesend sind oder nicht gemäß den Bestimmungen des Punktes 8 eliminiert wurden, so wird ein Betrag, der den Ermäßigungen entspricht, die bei der letzten Bilanz gewährt wurden, in Rechnung gestellt.

Ausgestellt in doppelter Ausführung zu, den

Dr. Vet. DE MARCHIN EMMANUELLE
Verantwortlicher des Projekts « Paratuberkulose »

.....
Sanitär-Verantwortlicher der Herde

Im Rahmen des Projekts, welches die Milchproduzenten ermutigen möchte, sich einem Kontrollplan der Rinder-Paratuberkulose anzuschließen, welches vom **Haushaltsfonds für die Gesundheit und Qualität der Tiere und der tierischen Produkte, Sektor Milch, finanziert wird**, wurde Folgendes beschlossen zwischen

- **Der VoG « Regionale Vereinigung der Tiergesundheit und -Identifizierung »** im Folgenden « ARSIA » genannt, welche im Namen des **Haushaltsfonds für die Gesundheit und Qualität der Tiere und der tierischen Produkte, Sektor Milch** handelt, im Folgenden « der Fonds » genannt, Organisator des Projekts und
- **Herr (Frau)** im Folgenden « der Viehhalter » genannt, sanitär Verantwortlicher der Herde Nr(die Herde), welche den Bedingungen für die Aufnahme in das Projekt entspricht.

Dieser Vertrag ist ab dem Datum der Unterzeichnung gültig, für eine **Mindestdauer von 3 Jahren** und bezieht sich nur auf die Nachsuche der **Paratuberkulose mittels der ELISA Technik** anhand von Blut oder Milch der Rinder dieser Herde.

Nach der Mindestlaufzeit kann der Vertrag jährlich stillschweigend um 12 Monate verlängert werden.

1. Serologische Bilanzen

Der Viehhalter verpflichtet sich, **mindestens** an allen **milchgebenden Rindern innerhalb der 3 Monate nach Unterzeichnung des Vertrags** Proben entnehmen zu lassen und diese Proben ein bis zwei Mal mit 1 oder 2 Jahr(en) Intervall zu erneuern, je nach Risikostufe, welche der Herde vergeben wurde (siehe Punkt 9). Die serologische Bilanz ist dann gültig, wenn mindestens 80% der Rinder (Milchtyp), die älter als 30 Monate sind und im Herdeninventar eingetragen sind (Sanitrace Datenbank), getestet wurden. Der Viehhalter hat die Möglichkeit, Blut- oder Milchproben seiner Tiere entnehmen zu lassen. Nur der Tierarzt der epidemiologischen Überwachung (oder der Stellvertreter) darf Blutproben entnehmen. Handelt es sich um Milchproben, so darf nur der **Milchkontrolleur**, der von der Wallonischen Züchtervereinigung (AWE VoG) **anerkannt** wurde oder der Tierarzt der epidemiologischen Überwachung (oder der Stellvertreter) die Proben entnehmen.

2. Bedingungen bezüglich der Proben, die der Tierarzt entnimmt

Entscheidet der Viehhalter, dass sein Tierarzt die Proben entnehmen soll, so druckt die ARSIA ein persönliches Dokument zur Identifizierung und Begleitung der Proben (DIAP) aus und sendet es dem Tierarzt der epidemiologischen Überwachung.

Dieses Dokument listet alle Tiere auf, denen Proben entnommen werden müssen (Tiere, die älter als 30 Monate sind und zum Zeitpunkt des Ausdrucks im Sanitrace Inventar der Herde eingetragen sind); ferner ist für jedes Tier ein selbstklebendes Etikett beigefügt.

Jede Probe muss mit dem entsprechenden Etikett versehen werden. Die Vorderseite des Dokuments muss vom Tierarzt, der die Proben entnommen hat, unterschrieben werden und gemeinsam mit den Proben an das Labor der ARSIA gesandt werden.

3. Bedingungen bezüglich der Proben, die der Milchkontrolleur entnimmt

Sollte sich der Tierhalter für diese Art der Probenahme entschieden haben, so informiert die ARSIA das Milchkomitee. Letzteres sammelt die Proben bei der nächsten Milchkontrolle (Hauptbilanz) ein, sowie anlässlich der zwei folgenden Kontrollen (automatisches Herausfinden der Tiere, die bei der Hauptbilanz nicht getestet wurden) oder sendet einen seiner Mitarbeiter, um die Proben zu entnehmen. Lediglich die Milchproben werden untersucht, die **unmissverständlich** identifiziert sind, so dass die offizielle Sanitrace Identifizierung des beprobten Tieres gefunden werden kann (Ländercode + mindestens 8 Zahlen). Lediglich die Untersuchungen, die an Proben durchgeführt werden, die korrekt identifiziert sind, erhalten eine Hilfe seitens des Fonds (siehe Punkt 5). Ferner übernimmt die ARSIA keine Haftung im Falle zusätzlicher Kosten (erneute Probenahme, ungültige Bilanz, ...), die mit einer zweifelhaften oder fehlerhaften Identifizierung der Milchproben in Verbindung stehen.

4. Durchführung der Analysen

Nach Erhalt der Proben führt die ARSIA (für die Proben, die der Tierarzt eingesandt hat) oder das Milchkomitee (für die Proben anlässlich der Milchkontrolle) einen ELISA Test durch («ELISA Paratuberkulose»), zur Nachsuche der spezifischen Antikörper des *Mycobacterium Avium ssp Paratuberculosis* (MAP).

Auf **vorherige Anfrage** hin, können auch andere Analysen (z. B.: IBR gB oder gE, BVD Ac, Neospora Caninum, usw. ...) anhand der im Rahmen dieses Vertrags entnommenen **BLUTproben** durchgeführt werden. Diese Analysen werden zum gültigen Tarif der ARSIA in Rechnung gestellt und erhalten keinerlei Ermäßigung seitens des Fonds.

5. Interventionen - Ermäßigungen

Der Fonds gewährt eine Ermäßigung von 0,57 € (o. MwSt.) pro getestetem Rind und pro Jahr. Diese Ermäßigung wird unabhängig vom Produktionstyp (Milch oder Fleisch) des Rindes gewährt, vorausgesetzt, das Tier ist älter als 24 Monate und der Bestand hat anlässlich der letzten Bilanz kein Risikoniveau C erhalten.

Die ARSIA zieht die Ermäßigung automatisch vom Einheitspreis der ELISA Analyse ab.

Zur Information, die Tarife der ARSIA für die ELISA Paratuberkulose am 15/10/2022, sind die Folgenden:

Analyse	Grundpreis (o. MwSt.) für einen ELISA Paratuberkulose auf Milch oder auf Blut	Effektiver Preis (o. MwSt.) nach der Intervention des Fonds
Viehhalter Mitglied + solidarischer Beitrag der ARSIA	4.66 €	4.09 €
Viehhalter NICHT-Mitglied - solidarischer Beitrag der ARSIA	8.08 €	7.51 €

NB: Die ARSIA ist nicht vertraglich an diese Beträge gebunden und sie **können ändern** (Indexierung).

6. Kontrolle der Probenentnahmen

Wenn die Probenentnahmen nicht komplett sind (weniger als 80% der Milchtiere unter 30 Monate), übermittelt die ARSIA dem Viehhalter die Liste der fehlenden Tiere. Dieser muss dann die fehlenden Proben durch seinen Tierarzt der epidemiologischen Überwachung oder dessen Stellvertreter innerhalb von 45 Tagen entnehmen lassen.

Gleichzeitig sendet die ARSIA dem Tierarzt ein personalisiertes Formular zur Analyse-Anfrage.

7. Definition eines « infizierten, ausscheidenden » und « infiziert, nicht-ausscheidenden » Tieres

Jedes Rind, dessen **Resultat** auf den ELISA Test **positiv oder nicht interpretierbar** ist, wird **grundsätzlich als infiziert und Ausscheider** des Bazillus der Paratuberkulose angesehen.

Der Status « Ausscheider » eines solchen Tieres kann jedoch nach Erhalt eines negativen Resultats auf einen PCR Test anhand einer Fäkalprobe aufgehoben werden.

Jedes Rind, dessen **Resultat** beim PCR Test auf Fäkalien **positiv** ist, wird als **infiziert und Ausscheider** des Bazillus der Paratuberkulose **bestätigt**.

Im Falle eines « **nicht-interpretierbaren** » **Resultats** auf den ELISA Test, kann der Status « infiziert - Ausscheider » aufgehoben werden, wenn ein **negativer Test « ELISA Paratuberkulose »** vorliegt, welcher anhand einer neuen **Blutprobe** durchgeführt wurde und ein **negatives Resultat auf den Test « PCR Paratuberkulose »**, welcher anhand eine **Fäkalprobe** durchgeführt wurde.

8. Zukunft der « infizierten Ausscheider » und der « infizierten Nicht-Ausscheider »

Die infizierten Tiere **dürfen auf keinen Fall für die Zucht verkauft werden**, weil sie Gefahr laufen, einen anderen Betrieb anzustecken.

Sie dürfen lediglich geschlachtet werden oder an einen Betrieb verkauft werden, in dem während den letzten 12 Monaten keine Geburt registriert wurde (Mastbetrieb).

Die ARSIA **kontrolliert regelmäßig den Werdegang** dieser Tiere. Wenn sie auf die Nichteinhaltung dieser Klausel trifft, hat die ARSIA das Recht

- c. **den Ankäufer sofort zu informieren**, dass dieses Tier infiziert ist, damit dieser dann sofort die notwendigen Untersuchungen durchführen kann und den **Kauf wegen Wandlungsmangel** (K.E. vom 24. Dezember 1987) **rückgängig machen** kann;
- d. dem Viehhalter **im Nachhinein** die Summe **in Rechnung zu stellen**, die der **Ermäßigung entspricht**, die der Viehhalter vom Fonds auf die Analysen der letzten Bilanz erhalten hat.

9. Zuweisung einer « Risikostufe eines Milchbefalls »

Aufgrund

- der Proportion an infizierten Tieren (Ausscheider oder nicht)
- der Schnelligkeit der Eliminierung dieser Tiere

vergibt die ARSIA der Herde eine der **3** unten vermerkten **Risikostufen**, spätestens innerhalb der 8 Monate nach der Durchführung der Bilanz. Die ARSIA teilt dem Viehhalter und dem Tierarzt der epidemiologischen Überwachung die zugewiesene Stufe der Herde mit.

Stufe A = Betrieb mit **geringem Risiko** der Anwesenheit des MAP in der Milch

Dieses Niveau ist während 2 Jahren ab der Bilanz gültig und wird zugewiesen, wenn eine der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- Alle analysierten Tiere reagieren negativ auf ELISA.
- Maximum 2 % der analysierten Tiere (mit einem Maximum von 6 Tieren) sind infiziert und diese Tiere werden innerhalb von 2 Monaten nach der Bilanz eliminiert.
- Maximum 2 % der analysierten Tiere (mit einem Maximum von 6 Tieren) sind infiziert und innerhalb von 2 Monaten nach der Bilanz wurde bestätigt, dass diese Tiere hinsichtlich der Paratuberkulose nicht ausscheidend sind (PCR negativ).

Stufe B = Betrieb mit **mäßigem Risiko** der Anwesenheit des MAP in der Milch

Dieses Niveau ist während 1 Jahr ab der Bilanz gültig und wird zugewiesen, wenn die Bilanz die Anwesenheit von infizierten Tieren hervorgebracht hat, diese aber

- entweder innerhalb der 7 Monate nach der Bilanz eliminiert wurden
- oder innerhalb der 2 Monate nach der Bilanz bestätigt wurde, dass diese hinsichtlich der Paratuberkulose nicht ausscheidend sind (PCR negativ).

Stufe C = Betrieb mit **Risiko** der Anwesenheit des MAP in der Milch

Dieses Niveau ist während 1 Jahr gültig und wird den Herden zugewiesen, die infizierte Tiere halten, die vermutlich oder nachweislich **Ausscheider der Paratuberkulose** sind und dies, mehr als 7 Monate nach der serologischen Bilanz.

10. Mitteilung der Informationen des Kontrollplans an die Molkereien

Ich, Unterzeichneter,, sanitär Verantwortlicher der Herde, erkläre

(1) bei der Milchkontrolle eingeschrieben sein und einverstanden sein, dass diese Proben für die Nachsuche benutzt werden;

wünschen, dass die Beprobung vom Milchkomitee durchgeführt wird (lediglich Milch) ;

wünschen, dass die Beprobung von meinem Tierarzt durchgeführt wird (standardmäßig).

(2) der ARSIA zu erlauben, die folgenden Informationen an die Molkerei..... weiterzuleiten:

- das **Einschreibedatum** der Herde beim Kontrollplan JA NEIN

- die der Herde zugewiesene **Risikostufe** JA NEIN

11. Änderung des sanitär Verantwortlichen und Auflösung der Herde

Bei einem Wechsel des sanitär Verantwortlichen der Herde Nr, 'erbt' der neue Viehhalter automatisch die Rechte und Pflichten dieses Vertrags. Er kann jedoch den Vertrag kündigen (siehe Punkt 12).

Bei Auflösung der Herde wird der Vertrag automatisch abgebrochen.

12. Vertragsbruch

Wenn der Fonds die Ermäßigungen (siehe Punkt 5) streicht oder die Beträge der Ermäßigungen ändert, wird der Vertrag automatisch unterbrochen. In diesem Fall benachrichtigt die ARSIA den Viehhalter schriftlich. Der Viehhalter kann zu jeder Zeit den Vertrag auf schriftliche Anfrage beenden (Brief, Fax oder E-Mail), sobald alle infizierten Tiere eliminiert wurden, wie unter Punkt 8 beschrieben. Wenn die infizierten Tiere zum Zeitpunkt des Vertragsbruchs noch in der Herde anwesend sind oder nicht gemäß den Bestimmungen des Punktes 8 eliminiert wurden, so wird ein Betrag, der den Ermäßigungen entspricht, die bei der letzten Bilanz gewährt wurden, in Rechnung gestellt.

Ausgestellt in doppelter Ausführung zu, den

Dr. Vet. DE MARCHIN EMMANUELLE
Verantwortlicher des Projekts « Paratuberkulose »

.....
Sanitär-Verantwortlicher der Herde